

Grünliberale Partei Kanton Luzern
6000 Luzern

Finanzdepartement
Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern

Luzern, 20.02.2017

Ihr Kontakt: Roland Fischer, roland.fischer@grunliberale.ch / 079 422 76 60

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Kirchenverfassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu den geplanten Änderungen des Gesetzes über die Kirchenverfassung äussern zu können.

Die Grünliberalen wollen im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung erneut darauf hinweisen, dass eine Kirchensteuer für Unternehmen äusserst zweifelhaft ist. Eine Kirchensteuer für juristische Personen verletzt die Religionsfreiheit und ist daher abzulehnen. Ein Unternehmen kann keine Religion haben. Mit diesem Hintergrund verlangen die Grünliberalen eine möglichst enge Auslegung sozialer und kultureller Tätigkeiten.

Steuergelder der konfessions- und religionsneutralen juristischen Personen dürfen gemäss Verfassung nicht für Kultuszwecke verwendet werden. Bei der „kirchlichen“ Sozialberatung (§ 9^{quater} lit. c.), beim Unterhalt von Kirchen (§ 9^{quinquies} lit. a.) und bei der Archivierung von Akten der Kirchgemeinden und von Pfarreiakten (§ 9^{quinquies} lit. c.) handelt es sich aber eben genau um solche Kultuszwecke. Die Grünliberalen beantragen daher die Behebung dieser Unvereinbarkeiten mit der Verfassung und damit die Streichung der erwähnten Punkte.

Um die Verwendung der Unternehmenssteuergelder für Kultuszwecke wirklich vermeiden zu können, muss auch § 9^{septies} angepasst werden. Bei einer konsolidierten Betrachtungsweise ist die Einhaltung der Verfassung nicht gewährleistet. Die Zweckbindung der Kirchensteuern juristischer Personen sollte demnach von jeder Kirchgemeinde einzeln eingehalten werden müssen.

Grünliberale Partei Kanton Luzern



Roland Fischer
Parteipräsident